

OEM-LIZENZVEREINBARUNG FÜR ENDBENUTZER

Diese OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer („OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer“) besteht zwischen Ihnen, entweder einem einzelnen, unabhängigen Softwareanbieter, Wiederverkäufer oder einer Körperschaft („Lizenznehmer“ bzw. „Sie“ „Ihnen“) und der Four J's Development Tools Ltd. („Four J's“).

WENN SIE AM ENDE DIESES VERTRAGS AUF DER WEBSEITE AUF „AKZEPTIEREN“ KLICKEN UND DANN DIE LIZENZIERTER SOFTWARE BENUTZEN ODER DEN AKTIVIERUNGSSCHLÜSSEL FÜR DIE LIZENZIERTER SOFTWARE EINSETZEN, ERKENNEN SIE AN, DASS SIE SICH DIESE OEM-LIZENZVEREINBARUNG FÜR ENDBENUTZER DURCHGELESEN UND SIE VERSTANDEN HABEN, UND FERNER DAMIT EINVERSTANDEN SIND, AN IHRE BESTIMMUNGEN GEBUNDEN ZU SEIN. SOLLTEN SIE NICHT MIT IHR EINVERSTANDEN SEIN, SIND SIE NICHT DAZU BERECHTIGT, DIE LIZENZIERTER SOFTWARE ZU VERWENDEN. STATTDDESSEN HABEN SIE UNVERZÜGLICH DIE IM NACHSTEHENDEN ABSCHNITT 8.3 (ii) GENANNTE VERFAHREN ZU BEFOLGEN. STIMMEN SIE NICHT ZU, DEN BESTIMMUNGEN DER OEM-LIZENZVEREINBARUNG FÜR ENDBENUTZER ZU UNTERLIEGEN UND HABEN SIE DIE LIZENZIERTER SOFTWARE NICHT BEREITS BENUTZT, KÖNNEN SIE EINE RÜCKERSTATTUNG BEANTRAGEN, WENN SIE DAS STANDARDISIERTE RÜCKGABEVERFAHREN VON FOUR J'S BEFOLGEN. DIESE OEM-LIZENZVEREINBARUNG FÜR ENDBENUTZER ENTFALDET AB DEM DATUM, AN DEM SIE ODER IHR VERTRIEBSHÄNDLER DIE LIZENZ INSTALLIEREN, DIE LIZENZIERTER SOFTWARE BENUTZEN ODER DEN AKTIVIERUNGSSCHLÜSSEL FÜR DIE LIZENZIERTER SOFTWARE ZUM EINSATZ BRINGEN (DAS „WIRKSAMKEITSDATUM“), IHRE WIRKSAMKEIT.

1. DEFINITIONEN.

Die folgenden Termini weisen in dieser OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer folgende Bedeutung auf:

„**Dokumentation**“ bezeichnet die Benutzerhandbücher (in schriftlicher oder elektronischer Form), die dem Lizenznehmer zusammen mit der lizenzierten Software bereitgestellt werden.

„**Ausführbarer Code**“ bezeichnet die vollständig kompilierte Fassung eines Softwareprogramms, die von einem Computer ausgeführt und von einem Endbenutzer ohne eine weitere Kompilierung benutzt werden kann.

„**Jurisdiktion**“ bezeichnet das auf dem Hoheitsgebiet, in dem die Lizenz eingesetzt wird, geltende Recht.

„**Lizenzierte Software**“ bezeichnet das Softwareprogramm oder die Softwareprogramme, für welche der Lizenznehmer eine Lizenz erworben hat (dies umfasst nur Lizenznehmer der im Abschnitt 10.1 definierten Produkte der „Klasse A“, etwaige Laufzeitmodule, die für den Weitervertrieb durch den Lizenznehmer vorgesehen sind (die weitervertriebsfähigen Produkte), und etwaige modifizierte, aktualisierte oder erweiterte Fassungen solcher Programme, die Four J's dem Lizenznehmer eventuell im Einklang mit dieser OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer oder einer separaten Dienstleistungsvereinbarung (Service Level Agreement) bereitstellt.

„**Aktivierungsschlüssel für Lizenz**“ bezeichnet die Seriennummer, die der Lizenznehmer bei Four J's erwirbt und zur Freischaltung der lizenzierten Software und deren Betriebsfähigkeit erforderlich ist. Der Aktivierungsschlüssel ist ein Synonym für die Lizenz.

„**Quellcode**“ bezeichnet die von Menschen lesbare Fassung eines Softwareprogramms, die in einen ausführbaren Code kompiliert werden kann.

2. LIZENZGEWÄHRUNGEN.

Unter dem Vorbehalt einer vollständigen Einhaltung der Geschäftsbedingungen dieser OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer seitens des Lizenznehmers gewährt Four J's dem Lizenznehmer (i) eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der lizenzierten Software (ausschließlich in Form eines ausführbaren Codes) ausschließlich im Einklang mit der Dokumentation und zur Anfertigung einer einzigen Kopie der lizenzierten Software einzig und

allein zu zu Zwecken der Datensicherung oder Archivierung; und (ii) (nur für Lizenznehmer der im Abschnitt 10.1 definierten Produkte der „Klasse A“) eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz zur Benutzung, Reproduktion und zum Vertrieb (einzig und allein an Endbenutzer, welche die im Abschnitt 10.2 definierten, entsprechenden Produkte der „Klasse B“ erworben haben) der weitervertriebsfähigen Produkte (einzig in Form eines ausführbaren Codes) einzig und allein als Bestandteil einer vom Lizenznehmer entwickelten Applikation. Der Lizenznehmer darf die weitervertriebsfähigen Produkte nicht eigenständig vertreiben. Die lizenzierte Software darf nur im Einklang mit der Dokumentation benutzt werden. Four J's räumt dem Lizenznehmer eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der Dokumentation ein. Je nach Fall übermittelt Four J's einen neuen Aktivierungsschlüssel, sofern der Lizenznehmer schriftlich bescheinigt, dass der Lizenznehmer die lizenzierte Software aufgrund einer Aktualisierung, eines Diebstahls oder einer Störung auf einem neuen Computer installieren muss. Diese Lizenz wird dem Lizenznehmer ausschließlich für die Anzahl der Lizenzen (Concurrent Users) oder CPU-Kerne, die in einer gültigen, von Four J's angenommenen und vom Lizenznehmer beglichenen Bestellung genannt werden, eingeräumt. Zur Klarstellung sei gesagt, dass die lizenzierte Software nicht für den Verkauf vorgesehen ist –sie wird auf der Grundlage eines Nutzungsrechts lizenziert und ist Gegenstand einer jährlichen Abonnementgebühr, wobei die Lizenz nur während der Laufzeit der Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und Four J's gültig ist. Four J's unterbreitet dem Lizenznehmer während der Laufzeit der Vereinbarung bestimmte allgemein zugängliche Verbesserungen an der lizenzierten Software. Stellt Four J's dem Lizenznehmer eine Aktualisierung (Update) der lizenzierten Software bereit, stimmt der Lizenznehmer zu, diese Aktualisierung innerhalb von neunzig (90) Tagen ab der Freigabe einer solchen Aktualisierung (Update) zu implementieren. Erachtet Four J's eine solche Aktualisierung (Update) im Rahmen ihres zumutbaren Ermessensspielraums nach Treu und Glauben als dringend, hat der Lizenznehmer jegliche zumutbare Bemühung zu unternehmen, um eine solche dringende Aktualisierung (Update) schnellstmöglich zu implementieren. Die Parteien bestätigen ebenfalls, dass der Aktivierungsschlüssel für die Lizenz das ausschließliche Eigentum des Lizenznehmers ist.

3. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN.

Der Lizenznehmer bestätigt, dass die lizenzierte Software und ihre Struktur, Sequenz, Organisation und der Quellcode wertvolle Geschäftsgeheimnisse von Four J's und/oder ihren Zulieferern sind. Dementsprechend stimmt der Lizenznehmer zu, außer wenn er hierzu ausdrücklich in dieser Vereinbarung ermächtigt wird, (a) die lizenzierte Software weder zu modifizieren, anzupassen, abzuändern, zu übersetzen noch von ihr Derivate bzw. abgeleitete Werke zu erstellen; (b) die lizenzierte Software an keinen Dritten, einschließlich des Outsourcing-Personals, abgesehen vom Endbenutzer, weiterzugeben oder anderweitig zu übermitteln und auch nicht ihre Nutzung durch einen Dritten zu gestatten, (c) kein Reverse Engineering, keine Dekompilierung, Disassemblierung und keinen sonstigen Versuch vorzunehmen, den Quellcode der lizenzierten Software zu erlangen; oder (d) die lizenzierte Software nicht anderweitig zu nutzen oder zu kopieren. Ungeachtet der vorstehend genannten Bestimmungen ist die Dekompilierung der lizenzierten Software insoweit gestattet, als das geltende Recht in der Jurisdiktion des Lizenznehmers den Lizenznehmer dazu berechtigt, diese Handlungen vorzunehmen, um für die Erlangung einer Interoperabilität der lizenzierten Software mit Drittsoftware erforderliche Informationen zu erlangen. Dies setzt allerdings voraus, dass der Lizenznehmer solche Informationen zunächst von Four J's anfordern muss, wobei Four J's nach ihrem alleinigen Ermessen solche Informationen dem Lizenznehmer entweder zur Verfügung stellen oder angemessene Bedingungen, einschließlich einer angemessenen Gebühr, für eine solche Nutzung der lizenzierten Software auferlegen darf, um sicherzustellen, dass die urheberrechtlich geschützten Rechte von Four J's und ihren Zulieferern an der lizenzierten Software geschützt sind. Der Lizenznehmer stimmt zu, die an der lizenzierten Software eingeräumten Lizenzrechte nicht zur Entwicklung oder Vermarktung eines der lizenzierten Software ähnlichen oder mit ihr im Wettbewerb stehenden Produkts zu verwenden.

4. AUFTRAGSERTEILUNG, ANNAHME, PREISGESTALTUNG UND ZAHLUNGEN.

Die Geschäftsbedingungen dieser Lizenz unterliegen den Regelungen in der Vereinbarung zwischen Four J's und dem Lizenznehmer. Etwaigen Geschäftsbedingungen eines standardisierten Bestellformulars des Lizenznehmers (oder etwaiger anderer eingereichter Dokumente), die mit den Geschäftsbedingungen dieser Vereinbarung oder der OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer kollidieren oder auf irgendeine Art und Weise eine Abänderung herbeiführen sollen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen, wobei sie nicht in Kraft treten und keinerlei Wirkung entfalten. Four J's unternimmt kommerziell zumutbare Bemühungen, um die verlangte Lieferbarkeit an den Auslieferungsterminen und zu den verlangten Liefermengen für jede von ihr angenommene Bestellung sicherzustellen, behält sich jedoch das Recht vor, Bestellungen abzulehnen. Zum Zeitpunkt der Annahme einer Bestellung und dem Download der lizenzierten Software seitens des Lizenznehmers oder zum Zeitpunkt der Auslieferung eines Media Kits durch Four J's, stellt Four J's dem Lizenznehmer die geltenden Softwareschlüssel zur Ermächtigung der Nutzung der lizenzierten Software zur Verfügung. In den Verantwortungsbereich des Lizenznehmers fällt dann die Installation der lizenzierten Software auf seinem Computer oder dem Computer seines Endbenutzers laut Genehmigung im Rahmen dieses OEM-Lizenzvertrags für Endbenutzer. Es wird unterstellt, dass die lizenzierte Software zum Zeitpunkt der Auslieferung vom Kunden

abgenommen worden ist. Sofern Sie die lizenzierte Software im Auftrag des auf dem Bestellformulars angegebenen Lizenznehmers installieren, muss dieser Lizenznehmer jene Vertragspartei sein, welche die Schaltfläche „Ich akzeptiere“ bestätigt und damit seine Zustimmung den Bestimmungen dieses OEM-Lizenzvertrags für Endbenutzer zum Ausdruck bringt. Machen Sie dies im Namen des Lizenznehmers, sind Sie und/oder Ihre Organisation gemeinsam an die Bestimmungen dieser OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer gebunden und haften für etwaige Verstöße gegen diese Vereinbarung.

5. GARANTIE-/GEWÄHRLEISTUNGSZUSAGEN

5.1 Leistungserbringung.

(a) Während eines Zeitraums von sechzig (60) Tagen nach dem Versand der lizenzierten Software (abgesehen von den im Abschnitt 10.2 definierten Produkte der „Klasse B“) an den Lizenznehmer (der „Software-Garantie-/Gewährleistungszeitraum“) garantiert bzw. gewährleistet Four J's, dass die lizenzierte Software bei einer Nutzung laut Bestellung und Auslieferung seitens Four J's und Genehmigung im Rahmen dieser OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer und im Einklang mit der Dokumentation (einschließlich der Nutzung auf einer Computer-Hardware und einer von Four J's unterstützten Betriebssystemplattform) im Wesentlichen wie in der Dokumentation beschrieben funktioniert.

(b) Für die im Abschnitt 10.2 definierten Produkte der „Klasse B“ trifft Four J's keine ausdrücklichen, konkludenten oder gesetzlichen Garantie- oder Gewährleistungszusagen. DIE IM ABSCHNITT 10.2 DEFINIERTEN PRODUKTE DER „KLASSE B“ WERDEN AUF GRUNDLAGE DES „IST-ZUSTANDS“ ANGEBOTEN.

(c) Four J's garantiert bzw. gewährleistet nicht, dass die Nutzung der lizenzierten Software seitens des Lizenznehmers fehlerfrei oder ununterbrochen abläuft. Four J's wird auf ihre eigenen Kosten und als ihre alleinige Obliegenheit und als ausschließlichen Rechtsbehelf des Lizenznehmers im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehend genannte Garantie-/Gewährleistungszusage kaufmännisch zumutbare Anstrengungen dabei unternehmen, einen etwaigen reproduzierbaren Fehler in der lizenzierten Software, der Four J's vom Lizenznehmer schriftlich während des Software-Garantie-/Gewährleistungszeitraums gemeldet wurde, zu korrigieren oder eine Ausweidlösung bereitzustellen, oder wird, wenn Four J's gemäß ihres vernünftigen kaufmännischen Urteilsvermögens ermittelt, dass es kommerziell nicht praktikabel ist, den Fehler zu korrigieren oder eine Ausweidlösung bereitzustellen, dem Lizenznehmer die für die lizenzierte Software entrichtete Lizenzgebühr zurückerstatten, wobei in diesem Fall diese OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer und das Recht des Lizenznehmers zur Nutzung der lizenzierten Software gekündigt werden. Eine Fehlerkorrektur, eine Ausweidlösung oder eine nachfolgende Code-Auslieferung an den Lizenznehmer verlängert nicht den ursprünglichen Software-Garantie-/Gewährleistungszeitraum.

5.2 Haftungsausschlüsse DIE AUSDRÜCKLICHEN GARANTIE-/GEWÄHRLEISTUNGSZUSAGEN IN DIESEM ABSCHNITT 5 ERSETZEN ALLE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN, KONKLUDENTEN ODER GESETZLICHEN GARANTIE- ODER GEWÄHRLEISTUNGSVERPFLICHTUNGEN HINSICHTLICH DER LIZENZIERTEN SOFTWARE UND DOKUMENTATION, EINSCHLIESSLICH ETWAIGER GARANTIE-/GEWÄHRLEISTUNGSZUSAGEN ZUR MARKTGÄNGIGKEIT, ZUR EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, ZUM EIGENTUM UND ZUM NICHTBESTEHEN VON VERSTÖßEN GEGEN DIE RECHTE DRITTER. Weil in einigen Jurisdiktionen der Ausschluss konkludenter Garantie-/Gewährleistungszusagen nicht zulässig ist, findet dieser Haftungsausschluss eventuell auf Sie keine Anwendung. DER LIZENZNEHMER BESTÄTIGT, DASS ER SICH AUF KEINE ANDEREN GARANTIE-/GEWÄHRLEISTUNGSZUSAGEN ALS DIE AUSDRÜCKLICHEN GARANTIE-/GEWÄHRLEISTUNGSZUSAGEN IN DIESER OEM-LIZENZVEREINBARUNG FÜR ENDBENUTZER GESTÜTZT HAT UND DASS FOUR J'S AN KEINERLEI, VON DRITTEN GETROFFENE GARANTIE-/GEWÄHRLEISTUNGSZUSAGEN GEBUNDEN IST. Diese Garantie-/Gewährleistungszusage verleiht Ihnen bestimmte Rechte, und Ihnen stehen eventuell auch andere Rechte zu, die je nach Jurisdiktion variieren.

6. ANSPRÜCHE AUS RECHTSVERSTÖßEN.

Four J's verteidigt sich auf ihre eigenen Kosten gegen jedwede, von einem Dritten vorgetragene Klage gegen den Lizenznehmer insofern, als die Klage auf der Geltendmachung basiert, dass die lizenzierte Software gegen die US-Urheberrechte eines solchen Dritten verstößt oder die als solche laut dem Uniform Trade Secret- Gesetz anerkannten Geschäftsgeheimnisse eines Dritten missbräuchlich einsetzt. Four J's zahlt dann jene Kosten und jenen Schadenersatz, die schließlich dem Lizenznehmer in einer solchen Klage auferlegt werden und speziell auf einen solchen Anspruch zurückzuführen sind, oder jene Kosten und den Schadenersatz, die bei einem finanziellen Vergleich im Rahmen einer solchen Klage vereinbart wurden. Die vorstehend genannten Obliegenheiten

unterliegen der Bedingung, dass der Lizenznehmer Four J's unverzüglich schriftlich über eine solche Klage in Kenntnis setzt, der Lizenznehmer dabei Four J's die alleinige Kontrolle über die Verteidigung gegen das Gesuch und etwaige damit verbundene Vergleichsverhandlungen einräumt, der Lizenznehmer seine Zusammenarbeit anbietet und auf Verlangen sowie Kosten von Four J's hin bei einer solchen Verteidigung Hilfestellung leistet. Wird die lizenzierte Software Gegenstand eines Anspruchs wegen Rechtsverstößen oder ist dies nach Auffassung von Four J's wahrscheinlich, kann Four J's gemäß ihrem eigenem Wahlrecht und auf eigene Kosten entweder (a) dem Lizenznehmer das Recht verschaffen, die lizenzierte Software weiter zu nutzen, (b) die lizenzierte Software ersetzen oder derart modifizieren, dass sie keinen Rechtsverstoß mehr hervorruft, oder (c) die Rückgabe der lizenzierten Software akzeptieren und dem Lizenznehmer eine Rückerstattung für die vom Lizenznehmer beglichenen Lizenzgebühren abzüglich einer angemessenen Vergütung oder Pauschale für den Zeitraum, den der Lizenznehmer die lizenzierte Software benutzt hat, zugute kommen lassen. Ungeachtet des vorstehend Genannten unterliegt Four J's keinerlei Obliegenheit im Rahmen dieses Abschnitts 6 oder ansonsten hinsichtlich eines Anspruchs aufgrund von Rechtsverstößen, der auf Folgendem beruht: (i) irgendeiner Nutzung der lizenzierten Software, die nicht im Einklang mit dieser OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer oder für nicht von Four J's vorgesehene Zwecke steht, (ii) irgendeiner Nutzung der lizenzierten Software in Kombination mit anderen Produkten, einer Ausrüstung, Software oder Daten, die nicht von Four J's zugeliefert wurden, insofern, als eine solche Kombination die Ursache einer Forderung ist, (iii) irgendeiner Nutzung einer anderen als der jüngsten, dem Lizenznehmer zugänglich gemachten Version, oder (iv) einer Abänderung der lizenzierten Software durch eine andere Person als Four J's. **DIESER ABSCHNITT 6 BENENNT DEN GESAMTEN HAFTUNGSUMFANG VON FOUR J'S UND DAS ALLEINIGE SOWIE AUSSCHLIESSLICHE RECHTSMITTEL DES LIZENZNEHMERS IM FALLE VON ANSPRÜCHEN WEGEN RECHTSVERSTÖSSEN UND KLAGEN.**

7. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG.

A. **Ausschluss bestimmter Schäden.** UNTER KEINEN UMSTÄNDEN HAFTET FOUR J'S FÜR ETWAIGE FOLGE-, UNMITTELBARE, EXEMPLARISCHE, SONDER- ODER NEBENSCHÄDEN UND LEISTET KEINEN SOLCHEN SCHADENSERSATZ, DIES UMFASST AUCH ETWAIGE VERLOREN GEGANGENE DATEN UND ENTGANGENE GEWINNE, DIE SICH AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESER OEM-LIZENZVEREINBARUNG FÜR ENDBENUTZER ERGEBEN. Einige (Bundes-) Staaten ermöglichen den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatz wegen Neben- oder Folgeschäden nicht. Daher findet die oben genannte Beschränkung oder ein solcher Ausschluss eventuell keine Anwendung auf Sie.

B. **Haftungsbeschränkung.** DIE GESAMTE KUMULATIVE HAFTUNG VON FOUR J'S IM ZUSAMMENHANG MIT DIESER OEM-LIZENZVEREINBARUNG FÜR ENDBENUTZER UND DER LIZENZIERTEN SOFTWARE SOWIE DOKUMENTATION, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE VERTRAGLICHER ART IST ODER IHREN URSPRUNG IN EINER UNERLAUBTEN HANDLUNG ODER EINE ANDERE QUELLE HAT, ÜBERSCHREITET DEN BETRAG DER IM RAHMEN DIESES VERTRAGS FOUR J'S GEGENÜBER BEGLICHENEN GEBÜHREN NICHT.

C. **Kritische Steuerungsapplikationen.** DIE LIZENZIERTE SOFTWARE IST NICHT FÜR DIE NUTZUNG IN VERBINDUNG MIT EINER NUKLEAR-, LUFTFAHRT-, MASSENPERSONENVERKEHR- ODER MEDIZINISCHEN APPLIKATION ODER EINER SONSTIGEN INHÄRENT RISIKOBEHAFTETEN APPLIKATION, DIE ZU EINEM TODESFALL, PERSONENSCHÄDEN, KATASTROPHENVORFÄLLEN ODER EINER MASSENVERNICHTUNG FÜHREN KÖNNTE, VORGESEHEN, UND DER LIZENZNEHMER STIMMT ZU, DASS FOUR J'S KEINERLEI HAFTUNG IRGEND EINER ART INFOLGE EINER SOLCHEN NUTZUNG DER LIZENZIERTEN SOFTWARE ÜBERNIMMT.

D. **Risikoverteilung.** DER LIZENZNEHMER ERKENNT AN, DASS DIE IM RAHMEN DIESES VERTRAGS BEGLICHENEN GEBÜHREN DIE IN DIESER OEM-LIZENZVEREINBARUNG FÜR ENDBENUTZER VORGENOMMENE RISIKOVERTEILUNG WIDERSPIEGELN UND DASS FOUR J'S DIESE OEM-LIZENZVEREINBARUNG FÜR ENDBENUTZER OHNE DIE BESCHRÄNKUNGEN IHRER HAFTUNG NICHT ABSCHLIESSEN WÜRDEN. ZUSÄTZLICH SCHLIESST DER LIZENZNEHMER JEGLICHE HAFTUNG IRGEND EINER ART DER ZULIEFERER VON FOUR J'S AUS.

8. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG.

8.1 Laufzeit. Die Laufzeit dieser OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer beginnt mit dem Wirksamkeitsdatum und setzt sich zeitlich unbegrenzt fort, es sei denn, die Vereinbarung zwischen Four J's und dem Lizenznehmer wird im Einklang mit dem Abschnitt 8.2 gekündigt.

8.2 Kündigung. Diese OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer endet automatisch, wenn: (a) der Lizenznehmer gegen eine Bestimmung im Abschnitt 3 oder im Abschnitt 9.1 verstößt, oder (b) der Lizenznehmer gegen eine andere Bestimmung dieser OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer verstößt und besagten Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Eingang einer schriftlichen Benachrichtigung darüber seitens Four J's abstellt.

8.3 Auswirkungen einer Kündigung. Bei einer Kündigung dieser OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer, aus welchem Grunde auch immer: (i) hören alle in dieser OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer eingeräumten Lizenzrechte unverzüglich auf zu bestehen, (ii) muss der Lizenznehmer unverzüglich die gesamte Nutzung der lizenzierten Software unterlassen, alle Kopien der lizenzierten Software von den Computern des Lizenznehmers löschen und alle Kopien der lizenzierten Software und Dokumentation auf Speichermedien, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Lizenznehmers befinden, zurückgeben und Four J's gegenüber schriftlich bescheinigen, dass er diesen Erfordernissen vollständig nachgekommen ist, und (iii) (nur für Lizenznehmer der im Abschnitt 10.1 definierten Produkte der „Klasse A“) der Lizenznehmer muss die Nutzung, Reproduktion und den Vertrieb der weitervertriebsfähigen Produkte unverzüglich unterlassen. Außer im Rahmen der Bestimmungen im Abschnitt 5.1(c) und 6(c) dieser OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer, ist der Lizenznehmer nicht dazu berechtigt, eine Erstattung etwaiger für lizenzierte Software beglichener Beträge zu verlangen. Die Abschnitte 1 („Definitionen“), 3 („Nutzungsbeschränkungen“), 5 („Garantie-/Gewährleistungszusagen“), 7 („Haftungsbeschränkung“), 8.3 („Auswirkungen einer Kündigung“) und 9 („Allgemeines“) dieser OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer besteht über eine Kündigung, aus welchem Grund auch immer, hinaus fort.

9. ALLGEMEINES.

9.1 Urheberrechtlich geschützte Rechte. Zwischen den Parteien erkennen die Parteien an, dass die lizenzierte Software und Dokumentation sowie sämtliche weltweiten Rechte am geistigen Eigentum daran das ausschließliche Eigentum von Four J's und ihrer Zulieferer sind. Four J's und ihre Zulieferer behalten sich alle Rechte an und Anrechte auf die lizenzierte Software, die dem Lizenznehmer in dieser OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer nicht ausdrücklich eingeräumt werden, vor. Ohne eine Beschränkung für das vorstehend Genannte darzustellen, wird hiermit keine Lizenz zur Nutzung der Handelsmarken oder Handelsbezeichnungen von Four J's oder ihrer Zulieferer eingeräumt. Der Lizenznehmer wird keine Eigentumshinweise (einschließlich der Hinweise auf Urheberrechte) von Four J's oder ihren Zulieferern auf der lizenzierten Software oder Dokumentation entfernen, abändern oder unkenntlich machen. Der Lizenznehmer bestätigt, dass die lizenzierte Software vertrauliche Informationen und wertvolle Geschäftsgeheimnisse und urheberrechtlich geschützte Informationen von Four J's enthält und dass ein tatsächlicher oder drohender Verstoß gegen den Abschnitt 3 oder die Abschnitte 9.1 oder 9.2 einen unmittelbaren, irreparablen Schaden für Four J's darstellt, für den ein monetärer Schadensersatz ein ungeeignetes Rechtsmittel darstellen würde, so dass daher ein Unterlassungsanspruch ein geeignetes Rechtsmittel für einen solchen Verstoß darstellen würde. Die Parteien bestätigen ebenfalls, dass der Aktivierungsschlüssel für die Lizenz das ausschließliche Eigentum des Lizenznehmers ist.

9.2 Verschwiegenheitspflicht. „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle Informationen, die von einer Partei (der „offenlegenden Partei“) der anderen Partei gegenüber (die „Empfangspartei“) offengelegt werden, dies umfasst unter anderem sämtliche Informationen oder urheberrechtlich geschützten Materialien (in jeder Form und auf allen Medien), die offengelegt worden sind oder nach dem Vertragsabschluss offengelegt werden und die in der betreffenden Branche oder dem Gewerbe nicht allgemein bekannt sind. Die vertraulichen Informationen umfassen unter anderem sämtliche Geschäftsgeheimnisse und Rechte am geistigen Eigentum und sämtliche bestehenden oder vorgesehenen Produkte und geplanten Merkmale, Geschäftspläne, die Preisgestaltung, Preisnachlässe, Marktforschungsdaten, unabhängig davon, ob sie historische, gegenwärtige oder zukunftsbezogene Informationen enthalten, die lizenzierte Software (einschließlich etwaiger Programmierfehler oder Defekte darin) und die Dokumentation. „Vertrauliche Informationen“ umfassen keine Informationen, die: (a) öffentlich sind oder der Öffentlichkeit bekannt werden, ohne dass ein Verstoß seitens der Empfangspartei gegen eine Verschwiegenheitspflicht vorliegt, (b) von der Empfangspartei unabhängig und ohne Zugriff auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei entwickelt werden, oder (c) von einem Dritten einer Partei entgegen genommen werden, ohne dass damit ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht begründet wird. Die Empfangspartei darf vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei weitergeben, soweit eine solche Übermittlung gesetzlich, aufgrund einer gerichtlichen Anordnung oder aufgrund eines Beschlusses einer sachlich und örtlich zuständigen Regierungsbehörde erforderlich ist. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Empfangspartei vor einer solchen Offenlegung die offenlegende Partei in Kenntnis setzt und der offenlegenden Partei eine angemessene Möglichkeit verschafft, eine Schutzverfügung zu beantragen oder eine solche Aufforderung anzufechten. Die Empfangspartei hat alle vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und hat dieselbe Sorgfalt walten zu lassen, um einer Offenlegung solcher Informationen zu vermeiden, wie sie eine solche Partei hinsichtlich ihrer eigenen vertraulichen Informationen an den Tag legt, wobei das Maß an Sorgfalt unter keinen Umständen geringer als das zumutbare Maß an Sorgfalt eines umsichtigen Kaufmanns ausfallen darf. Die Empfangspartei: (aa) darf solche vertraulichen Informationen nur (i) jenen ermächtigten Beschäftigten und Geschäftsführern der Empfangspartei gegenüber offenlegen, deren Aufgaben und Pflichten ihre Notwendigkeit rechtfertigen, solche

Informationen zu kennen, wobei sie schriftlich der Einhaltung einer Verschwiegenheitspflicht und/oder die Berücksichtigung der Eigenschaft solcher vertraulicher Informationen als Firmeneigentum zugesagt haben; oder (ii) jenen Dritten gegenüber, die für die Erfüllung der Obliegenheiten der Empfangspartei im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung, die Bestimmungen enthält, welche mindestens dem Schutzniveau der hierin enthaltenen Bestimmungen zur Verschwiegenheitspflicht entsprechen, erforderlich sind; und (bb) solche vertraulichen Informationen nur in Verbindung mit der Förderung der OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer und zum Nutzen beider daran beteiligter Parteien nutzen.

9.3 Compliance (Einhaltung der Rechtsvorschriften) Der Lizenznehmer erfüllt alle bei seiner Nutzung der lizenzierten Software geltenden Export- und Importkontrollgesetze und –verordnungen, und vor allem führt der Lizenznehmer keinen Export oder Re-Export der lizenzierten Software ohne alle erforderlichen Lizenzen der Vereinigten Staaten und ausländischer Regierungen durch. Der Lizenznehmer verteidigt, entschädigt und hält Four J's hinsichtlich und gegenüber einem Verstoß gegen solche Gesetze oder Verordnungen seitens des Lizenznehmers oder eines seiner Beauftragten, leitenden Angestellten, Geschäftsführer oder Beschäftigten schadlos.

9.4 Abtretungen Der Lizenznehmer darf weder kraft Gesetzes noch anderweitig irgendwelche seiner Rechte oder Obliegenheiten aus dieser OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer (einschließlich seiner Lizenzen hinsichtlich der lizenzierten Software) an einen Dritten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Four J's übertragen oder abtreten, mit Ausnahme der Fälle einer Fusion, eines Verkaufs, einer Akquisition, einer Unternehmensumstrukturierung oder eines sonstigen Vorfalls eines Kontrollwechsels auf Seiten des Lizenznehmers in seiner Gesamtheit. Jede versuchte Abtretung oder Übertragung unter Verstoß gegen die vorstehend genannten Bestimmungen ist nichtig. Four J's darf diese OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer anlässlich einer Fusion, eines Verkaufs, einer Akquisition, einer Konsolidierung, einer Unternehmensumstrukturierung oder eines Vorfalls eines Kontrollwechsels übertragen oder abtreten, dies umfasst auch den Verkauf einiger oder sämtlicher Aktiva, mit denen diese OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer möglicherweise im Zusammenhang steht.

9.5 Benachrichtigungen Alle Benachrichtigungen, Zustimmungen und Genehmigungen im Rahmen dieser OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer müssen schriftlich per Kurier, per elektronischem Faksimile (Fax) oder per Einschreiben oder Einschreiben mit Rückschein (Porto im voraus bezahlt und Rückschein beantragt) der anderen Partei zugesendet oder ausgehändigt werden und werden mit dem Zugang oder drei (3) Werktagen nach der Hinterlegung auf der Poststelle laut den oben genannten Anforderungen, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt, wirksam.

9.6 Geltendes Recht und Gerichtsstand. Diese OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer unterliegt den Regeln der Jurisdiktion, in der die Lizenz zur Anwendung kommt. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet auf diese OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer keine Anwendung. Sie stimmen zu, dass eine Ihrerseits eingereichte Klage oder ein Verfahren, die bzw. das sich aus oder im Zusammenhang mit dieser OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer ergibt, bei einem Gericht in der zuständigen Jurisdiktion eingereicht werden muss. Dabei unterwirft sich jede Partei unwiderruflich der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, Rechtsprechung und dem Gerichtsstand eines solchen Gerichts im Rahmen einer solchen Klage oder eines solchen Verfahrens. Ungeachtet des vorstehend Genannten: (i) stimmen Sie der Eintragung und Vollstreckung jeglichen Urteilspruchs gegen Sie in der Jurisdiktion, in der Sie Geschäfte betreiben oder Aktiva unterhalten, zu; und (ii) sind Sie damit einverstanden, dass Four J's in der von Four J's gewählten Jurisdiktion, die sie zum Zwecke der Vollstreckung ihrer Rechte im Rahmen dieser OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer und/oder im Zusammenhang mit Rechten am geistigen Eigentum auswählt, eine Klage gegen Sie einreichen darf.

9.7 Rechtsmittel Mit Ausnahme der Bestimmungen in den vorstehenden Abschnitten 5 und 6 sind die Rechte und Rechtsmittel der Parteien im Rahmen dieser OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer kumulativ. Wird eine gerichtliche Klage eingereicht, um diese OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer zu vollstrecken, hat die vorherrschende Partei einen Anspruch auf die Erstattung ihrer Rechtsanwalts honorare, Gerichtskosten und anderen Aufwendungen für das Inkasso, abgesehen von etwaigen anderen Ansprüchen, die ihr eventuell zuerkannt werden.

9.8 Sonstiges Alle Verzichtserklärungen haben schriftlich zu erfolgen. Ein Verzicht, eine Verzichtserklärung oder das Versäumnis, bei einem Vorfall eine Bestimmung dieser OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer durchzusetzen, ist nicht als Verzichtserklärung bezüglich einer anderen Bestimmung oder einer solchen Bestimmung im Rahmen eines anderen Vorfalls auszulegen. Erweist sich eine Bestimmung dieser OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer als nicht vollstreckbar, ist eine solche Bestimmung entsprechend abzuändern und so auszulegen, dass die Zielvorgaben jener Bestimmung im Rahmen des geltenden Rechts im größtmöglichen Umfang erreicht werden, wobei die übrigen Bestimmungen vollständig in Kraft bleiben und ihre Wirksamkeit entfalten. Die Überschriften der jeweiligen Abschnitte dieser OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer dienen der Bequemlichkeit und sind nicht zur Interpretation dieser

OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer vorgesehen. Laut Verwendung in dieser OEM-Lizenzvereinbarung für Endbenutzer bedeutet das Wort „einschließlich“ „einschließlich, aber nicht beschränkt auf“. Dieser OEM-Lizenzvertrag für Endbenutzer stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich dieses Vertragsgegenstands dar und ersetzt alle vorherigen oder gleichzeitigen Vereinbarungen, Übereinkommen und Mitteilungen, seien sie schriftlicher oder mündlicher Art. Dieser OEM-Lizenzvertrag für Endbenutzer darf nur durch ein schriftliches, von beiden Parteien im Original mit Tinte unterschriebenes Dokument abgeändert werden.

10. PRODUKTE.

10.1 Produkte der „Klasse A“ sind die hauptsächlich für Entwicklungszwecke verwendeten Produkte.

10.2 Produkte der „Klasse B“ sind die hauptsächlich zum Einsatz der mit den Produkten der „Klasse A“ entwickelten Applikationen verwendeten Produkte.